

Steuern bei natürlichen Personen (Kanton Zürich)

- **Erhöhung der Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen:** Der Bund hat ab 1. Januar 2022 für die direkte Bundessteuer die bisherige Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen von 0.8% auf 0.9% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat angehoben. Im Gegenzug wird auf die Aufrechnung des Arbeitsweges in der privaten Steuererklärung verzichtet. Es ist weiterhin möglich, von der effektiven Berechnungsmethode Gebrauch zu machen, indem die effektive Privatnutzung des Geschäftsfahrzeuges anhand eines Bordbuches festgehalten wird. Im Sinne einer einheitlichen Regelung wird diese Änderung auch vom Kanton Zürich übernommen.
- **Berechnung des Vermögenssteuerwerts von nicht an einer Börse kotierten Aktien:** Bis anhin hat das kantonale Steueramt üblicherweise die Veranlagung des Vermögenssteuerwerts anhand der Vorjahreszahlen vorgenommen. Die Steuerpflichtigen konnten jedoch beantragen, dass für die Veranlagung auf den aktuellen Steuerwert abgestellt wird. Ab Steuerjahr 2021 wird diese langjährige Praxis des kantonalen Steueramts aufgegeben, wonach die Veranlagung aufgrund der Steuerwerte des Vorjahrs vorgenommen wurde. Stattdessen wird künftig ausnahmslos auf den Steuerwert des aktuellen Jahres abgestellt werden. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit einem Methodenwechsel bei der Berechnung des angewendeten Kapitalisierungszinssatzes, welcher sich deshalb ab 2021 erhöhen wird. Dies führt bei gewinnbringenden Unternehmen zu tieferen Vermögenssteuerwerten für die Aktionäre. Zuvor war dieser Satz mehrere Jahre unverändert geblieben.
- **Corona:** Im Kanton Zürich können unselbständig Erwerbende ihre Berufskosten (Fahrkosten, Mehrkosten der Verpflegung, Pauschalabzüge für übrige Berufskosten sowie Aus- und Weiterbildung) in der Steuererklärung für das Jahr 2021 so geltend machen, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der Covid 19-Pandemie angefallen wären. Auf der anderen Seite ist ein zusätzlicher Abzug für Home-Office Kosten ausgeschlossen. Diese Regelung wurde aus 2020 unverändert übernommen und gilt nun auch für das Steuerjahr 2021.
- **Reduktion der Besteuerung von Kapitalleistungen:** Mit Wirkung ab 1. Januar 2022 reduziert der Kanton Zürich die zuvor im Vergleich mit anderen Kantonen überdurchschnittlich hohe Besteuerung von Kapitalleistungen. Die separate Besteuerung der Kapitalleistung erfolgt neu zum Satz von 1/20 der Kapitalleistung (bisher: 1/10). Diese Reduktion entfaltet ihre Wirkung aber erst bei Bezügen von TCHF 210 (ledige) bzw. TCHF 370 (verheiratete) Steuerpflichtigen.

- **Rückforderung der Verrechnungssteuer von unverteilter Erbschaften:** Bisher musste die Verrechnungssteuer von Erbengemeinschaften mittels separatem Formular im Wohnsitzkanton des Erblassers geltend gemacht werden. Neu kann die Verrechnungssteuer anteilmässig in der ordentlichen Steuererklärung (Wertschriftenverzeichnis) zurückgefordert werden.

Steuern bei juristischen Personen

- **Bussen sowie Bestechungsgelder:** Inländische Bussen mit Strafzweck (dies im Gegensatz zu gewinnabschöpfenden Sanktionen) sind weiterhin steuerlich nicht abzugsfähig. Ausländische Bussen sind hingegen neu abzugsfähig, sofern diese gegen den schweizerischen "Ordre public" verstossen oder das Unternehmen alles unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten. Steuerlich nicht abzugsfähig sind hingegen neu Bestechungsgelder an Private.

Sonstige Neuerungen

- **Lohnausweise:** Für die Deklaration der Löhne 2021 muss ausschliesslich das neue Formular, bei welchem im Feld C nebst der (neuen) AHV-Nummer das Geburtsdatum eingetragen werden kann, verwendet werden. Die Übergangsfrist für die Verwendung des alten Formulars ist abgelaufen.
- **MWST – Covid-19-Beiträge:** Für sämtliche Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand (Zahlungen, Zinsvorteile auf Darlehen, Rückzahlungsverzichte für Darlehen oder Schuldenerlasse) muss aufgrund der ausserordentlichen Situation keine Vorsteuerkürzung vorgenommen werden. Allfällig bereits vorgenommene Vorsteuerkürzungen können mittels Berichtigungs- oder Korrekturabrechnungen rückgängig gemacht werden.
- **Umstellung auf digitale Einzahlungsscheine:** PostFinance hat das Enddatum für die Verwendung von roten und orangen Einzahlungsscheinen auf den 30. September 2022 festgesetzt. Alle Unternehmen, die noch nicht auf die QR-Rechnung bzw. eBill umgestellt haben, sind gefordert, diese Umstellung bis zum erwähnten Datum vorzunehmen.
- **Vereinheitlichung der Verzugs- und Vergütungzinssätze beim Bund:** Ab 1. Januar 2022 gilt für sämtliche Abgaben und Steuern des Bundes ein einheitlicher Rückerstattungs- und Verzugszinssatz. Dieser beträgt gemäss der Zinssatzverordnung vom eidgenössischen Finanzdepartement 4%. Der Zinssatz für freiwillige Vorauszahlungen beträgt 0%. Diese Sätze

gelten für die direkte Bundessteuer, die Verrechnungssteuer, die Mehrwertsteuer, den Zoll und die Stempelabgaben.

- **Revidiertes Datenschutzgesetz (Bund):** Das Parlament hat am 25. September 2020 das revidierte Datenschutzgesetz verabschiedet. Dieses wird voraussichtlich nach Vorliegen der revidierten Datenschutzverordnung in der zweiten Jahreshälfte 2022 in Kraft treten. Ziel dieser Gesetzesrevision war es, den jüngsten Entwicklungen in Europa Rechnung zu tragen, d.h. die Angleichung an die entsprechende europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO), welche seit dem 25. Mai 2018 in Kraft ist und deren Auswirkungen auch in der Schweiz spürbar wurden. Die zunehmende Digitalisierung in sämtlichen Lebensbereichen erfordert detaillierte und umfassende Regelungen zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zum Schutz dieser Daten. Die Unternehmen in der Schweiz sind nun gefordert, die neuen Regelungen im Umgang mit personenbezogenen Daten in ihrer Organisation umzusetzen.

Aktienrechtsrevision

Das eidgenössische Parlament hat eine Aktienrechtsrevision durchgeführt, in welcher unter anderem die nachstehenden Änderungen beschlossen wurden. Das In-Kraft-Treten dieser und weiterer Änderungen im Aktienrecht war ursprünglich auf den 1. Januar 2022 vorgesehen, wird nun aber frühestens auf den 1. Januar 2023 erwartet. Hauptgrund für die Verzögerung ist die Anpassung diverser Ausführungsverordnungen.

- **Kapital und Reserven**
 - Aktienkapital: Das Aktienkapital kann künftig – auch von bereits bestehenden Gesellschaften – in einer Fremdwährung geführt werden (Funktionalwährung).
 - Nennwert: Bei Aktien wird ein Nennwert von unter einem Rappen ermöglicht, solange er grösser als Null ist.
 - Kapitalband: Gesellschaften können neu ein Kapitalband einführen. Innerhalb des Kapitalbands kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital während einer Dauer von längstens 5 Jahren erhöhen oder herabsetzen. Die Grenze des Kapitalbandes liegt bei plus/minus der Hälfte des eingetragenen Aktienkapitals.
 - Reservezuweisung: Neu wird auf das Erfordernis einer zweiten Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve bei der Ausrichtung von Superdividenden (Dividende > 5% Aktienkapitals) verzichtet.

▪ **Interimsdividende**

Dividenden können neu auch aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres ausgeschüttet werden. Dies war bislang in der Schweiz (nach gängiger Auffassung) nicht möglich. Die Generalversammlung kann gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer solchen Interimsdividende beschliessen. Dieser Zwischenabschluss muss von der Revisionsstelle geprüft werden, es sei denn, sämtliche Aktionäre stimmen der Ausschüttung zu. Bei Gesellschaften mit einem bestehenden Opting-Out ist keine Prüfung erforderlich.

▪ **Aktionärsrechte und Generalversammlung**

- Auskunfts- und Einsichtsrechte: In privaten Gesellschaften können Aktionäre, die über mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verfügen, vom Verwaltungsrat jederzeit schriftlich Auskunft verlangen (statt wie bisher nur an der Generalversammlung). Ein Einsichtsrecht in die Bücher kann künftig von Aktionären mit einem Aktien-Anteil von 5% verlangt werden.
- Virtuelle Generalversammlung: Neu besteht die Möglichkeit zur Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung. Dazu werden jedoch Statutenanpassungen notwendig sein (Verzicht auf unabhängigen Stimmrechtsvertreter).
- Schriftliche Beschlüsse: Neu sind schriftliche oder elektronische GV-Beschlüsse zulässig.

▪ **Sanierung:**

- Drohende Zahlungsunfähigkeit: Der Verwaltungsrat hat neu die explizite Pflicht, die Zahlungsfähigkeit der Unternehmung zu überwachen und ausserdem eine Handlungspflicht bei drohender Zahlungsunfähigkeit. Kann die Zahlungsfähigkeit auch durch getroffene Massnahmen nicht mehr sichergestellt werden, sind liquiditätswirksame Sanierungsmassnahmen zu treffen oder nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen.
- Überschuldung: Neu besteht bei einer festgestellten Überschuldung während 90 Tagen die Möglichkeit, diese zu beheben, bevor das Gericht benachrichtigt werden muss.

Ein erklärtes Ziel dieser Aktienrechtsrevision war es, dass für die meisten Aktiengesellschaften keine Statutenänderung erforderlich wird. In Ausnahmefällen kann aber eine Statutenänderung nötig werden, z.B. falls eine Gesellschaft von der neu geschaffenen Möglichkeit zur Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung bzw. von der erleichterten Beschlussfassung Gebrauch machen möchte. Gerne beraten wir Sie, falls in diesem Zusammenhang Fragen auftreten.